



## MERKBLATT

### Grundsätze Sondernutzungen und Kranaufstellung

Sondernutzungen im öffentlichen Bereich sind generell so zu planen, dass eine Schädigung der öffentlichen Kanalisation vermieden wird.

Die Einhaltung der nachfolgenden Planungsgrundsätze gewährleistet eine für die öffentliche Kanalisation weitgehend schadensfreie Sondernutzung. Sie entheben den Antragsteller jedoch nicht von seiner Verantwortung und Haftung. Insbesondere im Bereich von gemauerten Kanalbauwerken ist besondere Sorgfalt erforderlich.

Die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) behält sich in Abhängigkeit der geplanten Maßnahmen vor, weitere Schutzmaßnahmen zu fordern. Sie können über die hier genannten Planungsgrundsätze hinausgehen.

#### 1 Planungsgrundsätze

##### 1.1 Gewährleistung der Zugänglichkeit

Bezüglich der Einstiegsöffnungen, Schieberkappen, Ventilationen etc. der öffentlichen Kanalisation ist zu beachten, dass die Anfahrt (LKW-Reinigungsfahrzeuge) und der Zugang ständig gewährleistet ist.

##### 1.2 Platzierung der Stütz- und Flächenlast

Einstiegsöffnungen, Schieberkappen, Ventilationen etc. dürfen inklusive eines umlaufenden Rundstreifens mit einer Breite von mehr als 1,5 Meter (z.B. Abstand zwischen Außenkante Lastverteilerplatte und Kanaldeckel) nicht unmittelbar mit zusätzlichen Lasten beaufschlagt werden.

##### 1.3 Maximal zulässige Stütz- und Flächenlasten sowie Lastausbreitung

Die Fundamente für die zu erwartenden Lasten müssen so ausgelegt werden, dass die Bemessungslast von SLW 60 (siehe 1.4) für die betroffenen Bauwerke der öffentlichen Kanalisation (Kanäle, Einsteigbauwerke, Verbindungsbauwerke etc.) nicht überschritten wird (siehe 1.2 und 1.4).

Das bedeutet, dass die max. Stützlast 100 KN nicht überschreiten darf. Bei oberflächennahen Kanälen darf diese Grenzlast mit dem Stoßbeiwert nach DIN 1072 erhöht werden. Als Lasteintragungsbereich wird z.B. die Aufstellfläche eines Krans angenommen. Dabei wird von einer Lastausbreitung unter 45° nach allen Seiten im Boden ausgegangen.

##### 1.4 Lasteinwirkungen auf die Kanalisation

Bauwerke der öffentlichen Kanalisation werden in der Regel unter Ansatz der Lasten SLW 60 nach DIN 1072 bzw. gemäß den Lastmodellen LM 1 und LM 2 nach DIN EN 1991-2 bemessen. Sind im Zuge von geplanten Baumaßnahmen höhere Lasten als oben angegeben zu erwarten (z.B. aus Hebezeugen), sind zu Lasten des\*der Antragstellers\*in entsprechende Standsicherheitsnachweise für die betroffenen Kanalbauwerke einzureichen.

#### 2 Abweichung von den Planungsgrundsätzen

Können die zuvor genannten Planungsgrundsätze nicht eingehalten werden, müssen die Lasteinwirkungen auf die öffentliche Kanalisation statisch geprüft und bewertet werden.

Hierzu ist ein einschlägig erfahrenes Ingenieurbüro in Abstimmung mit der SEF zu beauftragen. Die Kosten dafür trägt der\*die Antragsteller\*in.

### **3 Planunterlagen**

Um zu der geplanten Sondernutzung Stellung nehmen zu können, wird ein maßstäblicher Lageplan benötigt, in dem die Sondernutzungsfläche und der Standort zum Beispiel eines Krans maßstäblich eingezeichnet sind. Bewährt haben sich maßstäbliche Eintragungen in die Stadtgrundkarte der Stadt Frankfurt am Main (vgl. [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de)). Ungeeignet sind Luftbilder.

Des Weiteren benötigen wir Angaben über die tatsächlich anfallenden Stützlasten. Wenn diese nicht bekannt sind, muss die maximal auftretende Stützlast nach Datenkranblatt angegeben werden. Bei verteilten Lasten (Container, Lager- und Stapelgüter u.ä.) sowie bei Kranaufstellungen auf durchgehenden Gründungsplatten sind auch die zugehörigen Flächenlasten anzugeben, die an der Unterkante der Gründung wirksam sind.

### **4 Beweissicherungsverfahren**

Nach Abschluss des Kranrückbaus ist eine abschließende Beweissicherung ausschließlich von der SEF durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der\*die Antragsteller\*in. Details zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren siehe „Grundsätze Beweissicherungsverfahren“.

### **5 Verantwortung des\*der Antragstellers\*in**

Im Falle einer Schädigung von Kanalbauwerken verpflichtet sich der\*die Antragsteller\*in, sämtliche Kosten für die Sicherstellung der Vorflut zu übernehmen. Hierfür erforderliche Maßnahmen werden durch die SEF festgelegt. Des Weiteren trägt der\*die Antragsteller\*in sämtliche Kosten für die Wiederherstellung der Kanalbauwerke.

### **6 Ansprechpartner\*innen**

Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Betrieb und Inspektion Kanalnetz“ (68.31.5)  
E-Mail: [beweissicherungen\\_sef@stadt-frankfurt.de](mailto:beweissicherungen_sef@stadt-frankfurt.de)

---

## **Impressum**

### **Herausgegeben von**

Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)  
Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 - 212 34 666, Fax: 069 - 212 37 945  
E-Mail: [info.eigenbetrieb68@stadt-frankfurt.de](mailto:info.eigenbetrieb68@stadt-frankfurt.de)  
[www.stadtentwaerderung-frankfurt.de](http://www.stadtentwaerderung-frankfurt.de)

### **Verantwortlich**

Abteilung „Abwasserableitung und Gewässer,  
Betrieb, Planung und Bau“; Sachgebiet  
„Betrieb und Instandhaltung Kanalnetz“

### **Design/Layout**

Hausgrafik GbR, Darmstadt

### **Ein Eigenbetrieb der**

STADT  FRANKFURT AM MAIN